

Allgemeine Mandatsbedingungen / Stand: 03.06.10

Zwischen

Herrn Rechtsanwalt Ralf Heller, Kasernenstraße 15, 42651 Solingen
(nachfolgend Rechtsanwalt genannt)

und

Eheleute / Frau / Herr / Firma /

.....
(nachfolgend Mandant genannt).

für das Mandat in Sachen

.....
.....

wird vereinbart, dass die nachfolgenden Mandatsbedingungen Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten werden, die eine rechtliche Beratung und / oder Vertretung zum Gegenstand haben.

1. Informationsaustausch

Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängende Tatsachen stets umfassend zu informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Schriftstücke vorzulegen. Weiter verpflichtet sich der Mandant während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt, dem Gericht, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen. Der Mandant hat ferner für seine persönliche Erreichbarkeit Sorge zu tragen und dem Rechtsanwalt umgehend jedwede Änderung seiner Adress- und Kommunikationsdaten (wie z.B. seiner zustellungsfähigen Anschrift, seines Namens, seiner Telefonnummer, seiner Faxnummer und / oder seiner E-Mail-Adresse) mitzuteilen.

Der Rechtsanwalt darf den Angaben des Mandanten stets vertrauen und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen. Auch verpflichtet sich der Mandant, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze des Anwalts stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben seinen Mitteilungen und der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Für den Fall, dass Korrekturen vorzunehmen sind, verpflichtet sich der Mandant dies umgehend dem Rechtsanwalt mitzuteilen.

2. Auskünfte

Telefonische Auskünfte sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

3. Elektronischer Rechtsverkehr

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit und bis zum Zeitpunkt seines eigenen an den Rechtsanwalt in schriftlicher Form zu richtenden und diesem zugehenden Widerspruch damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung hierüber mandatsbezogene Informationen und allen anfallenden Schriftwechsel, Vergütungsrechnungen etc. zusendet. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät bzw. E-Mail-Konto haben und dass er Fax- und E-Mail-Eingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt umgehend darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät und/oder der E-Mail-Eingang nur unregelmäßig auf Eingänge überprüft werden oder Sendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist und E-Mails Viren enthalten können. Insoweit beschränkt sich die Haftung des Anwalts auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Datenschutz

a) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Rechtsanwalt darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich hält. b) Der Rechtsanwalt darf seine EDV-Anlage, seine Kommunikationsanlagen und sonstige Geräte per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreiben lassen, auch wenn dabei Einblick in die gespeicherten Daten möglich ist. Er versichert, auch die für ihn tätigen Unternehmen zur Vertraulichkeit verpflichtet zu haben.

5. Korrespondenzsprache

Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seines Erfüllungshilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

6. Hilfskräfte

Dem Rechtsanwalt ist hiermit von dem Mandanten ausdrücklich erlaubt, zur Bearbeitung des Auftrags Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Nur sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, muss der Rechtsanwalt zuvor die Zustimmung des Mandanten einholen.

7. Rechtsschutzversicherung

Die Korrespondenz mit einer von dem Mandanten mitgeteilten Rechtsschutzversicherung stellt einen gesonderten gebührenpflichtigen Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selber abgegolten. Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten zu führen, wird er von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt und/oder von der Rechtsschutzversicherung bezahlt worden sind. Dem Mandanten ist bekannt, dass er unabhängig von einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung Kostenschuldner bleibt. Der Rechtsanwalt ist auch bei Vorliegen einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung des Mandanten berechtigt, die Vergütung gegenüber dem Mandanten einzufordern.

8. Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind aufgrund der Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,00 EUR zu unterhalten. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus § 51 BRAO. Herr Rechtsanwalt Ralf Heller unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung/Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei der Allianz Versicherungs-AG, Königinstr. 28, 80802 München.

9. Haftungsbeschränkungen

Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem Mandatsverhältnis auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird auf EUR 250.000,00 pro Schadensfall beschränkt, wenn der Rechtsanwalt den nach § 51a BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhält, welcher auf Verlangen des Mandanten von dem Rechtsanwalt diesem gegenüber nachzuweisen ist. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenserzeugung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt für Mandanten, die das Mandat als Unternehmer, d.h. in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen, sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen mit der Maßgabe, dass auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungshilfen des Rechtsanwalts auf EUR 250.000,00 beschränkt ist, ausgenommen die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Der Rechtsanwalt ist bereit, auf schriftliches Verlangen des Mandanten, das auch die Verpflichtung enthält, die dadurch anfallenden Mehrkosten im Vorschusswege zu übernehmen, eine Versicherung in von dem Mandanten gewünschter Höhe für den Einzelfall abzuschließen und bis zur Höhe der zu erlangenden Deckung die vorstehenden Haftungsbegrenzungen aufzuheben. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit in Deutschland in angemessener Zeit üblicherweise nur Deckung für aus rechtsanwaltlicher Schlechtleistung resultierende Schäden allenfalls bis EUR 5.000.000,00 zu erlangen ist und dass der Rechtsanwalt keine Gewähr übernimmt, dass ihm in der vom Mandanten gewünschten Höhe kurzfristig Deckungsschutz gewährt wird.

10. Anwaltliche Gebühren (Honorar) / Fälligkeit

Sofern nicht gegenteilig in einer zwischen dem Mandanten/Auftraggeber und dem Rechtsanwalt und unter Umständen in einer über die gesetzlichen Gebühren hinausgehenden Vergütungsvereinbarung vereinbart ist, werden die anwaltlichen Gebühren des Rechtsanwalts nach dem Vergütungsverzeichnis des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) nach dem darin gestellten und zu Grunde zu legenden Gegenstandswert oder aber nach den darin eingestellt bezifferten Gebühren (bsp. bei Strafsachen / Bußgeldsachen) berechnet. Sofern nicht gegenteilig vereinbart ist, werden alle Gebühren-/Honorarforderungen des Rechtsanwalts mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort und ohne Abzug zahlbar.

11. Vorschuss, Abtretung, Festsetzung

Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, sowohl einen angemessenen Vorschuss als auch die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen eine fremde Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Für den Fall, dass der Mandant selbst rechtsschutzversichert ist und ausschließlich gesetzliche Gebühren abgerechnet werden, hat er den Vorschuss nur zu zahlen, wenn dieser nicht innerhalb von 4 Wochen vom Rechtsschutzversicherer erlangt werden kann. Der Mandant tritt Erfüllungshalber sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, die Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Anwalts an diesen ab. Der Rechtsanwalt nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen im Rahmen der allgemeinen Gesetze zunächst auf offene Honorarforderungen und Auslagen, auch in anderen Angelegenheiten des gleichen Auftraggebers, verrechnen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) ist der Rechtsanwalt befreit. Bei der Honorarvereinbarung nach Rahmengebühren stimmt der Auftraggeber der Festsetzung einer Mittelgebühr in Höhe des 1,3 fachen Gebührensatzes ausdrücklich zu.

12. Gesamtschuldnerische Haftung bei Mandantenmehrheit

Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwalts, wenn dieser für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

13. Ehesachen

In Ehesachen haftet der Rechtsanwalt weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder die Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung durch den Mandanten oder die Gegenseite vorgelegten Unterlagen. Die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Versorgungsträgern errechneten und mitgeteilten Beträge ist nicht Gegenstand des Auftrags.

14. Arbeitsrechtliche Besonderheiten

Der Mandant ist darüber informiert, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In diesem Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.

In diesem Zusammenhang ist der Mandant ferner darüber informiert, dass die Frage, ob Rechtsschutzversicherungen für die anwaltliche außergerichtliche Tätigkeit die hierzu bei dem Anwalt anfallenden außergerichtlichen Gebühren übernehmen müssen, in der Rechtsprechung umstritten ist, wobei es auch auf die Umstände des Einzelfalls ankommt und somit bei einer entsprechenden Beauftragung des Rechtsanwalts auch für das Tätigwerden im außergerichtlichen Bereich die hierzu anfallenden Gebühren erst einmal selber von dem Mandanten an den Rechtsanwalt zu zahlen sind.

15. Hinweis zur Verjährung von rechtskräftig festgestellten Zinsforderungen

Der Mandant ist darüber informiert, dass rechtskräftig festgestellte Zinsansprüche in Titeln (Vollstreckungsbescheiden, Urteilen, Kostenfestsetzungsbeschlüssen etc.) als regelmäßig wiederkehrende Leistungen gem. § 197 BGB wie folgt der Verjährung unterliegen: Die bis zur Rechtskraft des Titels aufgelaufenen Zinsen verjähren gem. § 197 Abs. 1 BGB in 30 Jahren. Die nach Rechtskraft fällig werdenden Zinsen unterliegen gemäß § 197 Abs. 2 BGB der Regelverjährung von 3 Jahren. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 BGB. Vorgenannte Paragraphen wurden dem Mandanten umfassend erläutert.

16. Rechtsmitteleinlegung

Der Rechtsanwalt muss ein Rechtsmittel nur auf schriftliche Weisung einlegen.

17. Steuerrechtliche Besonderheiten

Die Beurteilung irgendwelcher und wie auch immer gearteter steuerlich relevanter Fragen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen, dass er sich diesbezüglich an einen Steuerberater zu wenden hat.

18. Aufbewahrungspflicht / Herausgabe von Handakten

Vereinbart ist hiermit, dass die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und zur Herausgabe von Handakten drei Jahre nach Beendigung des Auftrags beträgt oder sechs Monate, nachdem der Rechtsanwalt den Auftraggeber zur Abholung aufgefordert hat. Danach ist der Rechtsanwalt berechtigt, die Handakte datensicher zu vernichten. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das Gesetz eine längere Aufbewahrungspflicht von mindestens fünf Jahren vorsieht. Werden Unterlagen an den Mandanten verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet. Die Herausgabe der Handakten erfolgt nur, wenn sämtliche Ansprüche des Rechtsanwalts von dem Mandanten ausgeglichen worden sind. Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

19. Abtretung

a) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Rechtsanwalt dürfen von dem Mandanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Rechtsanwalts abgetreten werden.

b) Der Mandant erteilt durch die Unterzeichnung dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen auch seine schriftliche Einwilligung darüber, dass der Rechtsanwalt zur Beitreibung seiner gegen den Mandanten bestehenden Gebühren- und / oder Vergütungsvereinbarungsforderungen berechtigt ist, seine gegen den Mandanten bestehenden anwaltlichen Gebühren- und / oder Vergütungsvereinbarungsforderungen uneingeschränkt an die (anwaltliche) Verrechnungsstelle = AnwVS, Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle AG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln oder an eine andere Verrechnungsstelle abzutreten und / oder zu verkaufen, welche sodann diese Gebühren- und / oder Vergütungsvereinbarungsforderungen gegen den Mandanten geltend machen kann.

c) Der Mandant erteilt durch die Unterzeichnung dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen ferner auch seine schriftliche Einwilligung darüber, dass der Rechtsanwalt berechtigt ist seine gegen den Mandanten titulierte Gebühren- und / oder Vergütungsvereinbarungsforderungen sowie weiter seine für den Fall einer gegen den Mandanten wegen der titulierten rückständigen Gebühren- und / oder Vergütungsvereinbarungsforderungen getätigten Zwangsvollstreckung resultierenden Zwangsvollstreckungsunterlagen an eine zu Gunsten des Rechtsanwalts bestehende Gebühren- und / oder Vergütungsvereinbarungsforderungsausfallversicherung bzw. Honorarausfallversicherung abzugeben.

Der Mandant verzichtet in diesem Zusammenhang darauf, dass die hier vorgenannte Gebühren- und / oder Vergütungsvereinbarungsforderungsausfallversicherung bzw. Honorarausfallversicherung näher konkretisiert, namentlich genannt und deren Anschrift hier aufgeführt wird. Der Rechtsanwalt nimmt diesen Verzicht hiermit an.

20. Aufrechnung

Die Aufrechnung des Mandanten gegen eine Forderung des Rechtsanwalts ist unzulässig, soweit die Forderungen des Mandanten nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.

21. Änderungen und / oder Ergänzungen der Allgemeinen Mandatsbedingungen

Änderungen und / oder Ergänzungen dieser hier zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt vereinbarten Allgemeinen Mandatsbedingungen (Gesamt 4 Seiten), dürfen ausschließlich schriftlich getroffen werden. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Regelung.

22. Salvatorische Klausel

Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Mandatsbedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Mandatsbedingungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und den Vertragszweck am besten entspricht.

23.

Der Mandant bestätigt ein Doppel dieser Mandatsbedingungen erhalten zu haben.

Solingen,

.....
(Unterschrift Mandant)

.....
(Unterschrift Rechtsanwalt)